



Eingegangen am:

11. NOV. 2010

KANZLEI HOENIG BERLIN

# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer:

502 Qs 140/10

287 Cs 73/10 Amtsgericht Tiergarten in Berlin

51 AR / 3023 PLs 14534/09 Ve Staatsanwaltschaft Berlin

In der Strafsache

g e g e n

[redacted] B [redacted],

geboren am [redacted] in Zagoni,

wohnhaft [redacted] Straße [redacted] [redacted] Berlin

Verteidiger:

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig,

Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin

w e g e n

[redacted] [redacted]

hat die Strafkammer 2 des Landgerichts Berlin am 9. November 2010 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Oktober 2010 aufgehoben.
2. Dem Angeklagten wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Hauptverhandlungstermins vom 25. August 2010 gewährt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe:

Das als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Oktober 2010 auszulegende Rechtsmittel des Angeklagten ist zulässig und begründet. Dem Angeklagten ist auf seinen Antrag in entsprechender Anwendung der §§ 329 Abs. 3, 44 Abs. 1 Satz 1 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl vom 12. April 2010 zu Unrecht nach § 412 Satz 1 StPO verworfen. Der Angeklagte konnte sich in der Hauptverhandlung vom 25. August 2010 durch seinen ausweislich des Sitzungsprotokolls mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen (§ 411 Abs. 2 Satz 1 StPO). Diesem Recht, sich vertreten zu lassen, stand die Anordnung seines persönlichen Erscheinens nicht entgegen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 411 Rn 4 m.w.N.).

Es würde dem Angeklagten in dieser Situation zu Unrecht eine Instanz genommen werden, würde er allein auf das Rechtsmittel der Berufung oder Revision verwiesen werden. Zudem entspricht es der Praktikabilität, den näheren Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung zuzulassen, durch den dasselbe Ergebnis wie durch das aufwändigere Rechtsmittel erreicht werden kann. Die vorliegende Konstellation kann nicht anders gewertet werden als der Fall, in dem ein nicht ordnungsgemäß geladener Angeklagter vom Gericht zu Unrecht als säumig behandelt worden ist; auch diesem Angeklagten wird nach inzwischen herrschender Meinung im Wege der Analogie zu § 329 Abs. 3 StPO Wiedereinsetzung gewährt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 329 Rn 41 m.w.N.).

Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob bei Erstreckung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit nach § 329 Abs. 3 StPO auf Fälle zu Unrecht angenommener Säumnis die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 StPO vorliegen müssen (vgl. hierzu OLG Hamburg, Beschluss vom 3. August 2000, 1 Ws 168/00), denn der fristgerecht eingegangene Wiedereinsetzungsantrag des Angeklagten vom 1. September 2010 erfüllt dessen formellen Voraussetzungen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Landeskasse, weil sonst niemand dafür haftet. Die Auslagenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO analog. Die Kosten der Wiedereinsetzung hat gemäß § 473 Abs. 7 StPO der Angeklagte zu tragen.

A R Dr. J 

Beglaubigt

  
Justizsekretär